

BESCHLUSSPROTOKOLL

der **27. Sitzung** der Kärntner Landesregierung

am **04. Juni 2019**

Beginn: **09:00** Uhr

Anwesend:

Landeshauptmann Mag. Dr. Peter KAISER

Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr.ⁱⁿ Beate PRETTNER

Landesrat Ing. Daniel FELLNER

Landesrätin Mag.^a Sara SCHAAR

Landesrat Martin GRUBER

Landesrat Mag. Sebastian SCHUSCHNIG

Ing.ⁱⁿ Mag.^a Sandra GRUTSCHNIG als Ersatzmitglied für Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag.^a

Dr.ⁱⁿ Gabriele SCHAUNIG-KANDUT

Landesamtsdirektor Dr. Dieter PLATZER

I.

Landeshauptmann Mag. Dr. Peter KAISER

1. Informationen

2. Protokoll der 25. Regierungssitzung am 08. Mai 2019

3. Protokoll der ao. Regierungssitzung am 09. Mai 2019

4. 01-SLE-26/1-2019; Forschungs-und Wissenschaftsrat (FWR) Kärnten – Bestellung der Mitglieder

Es wird beschlossen:

„1. Der Bericht über die die Bestellung der Mitglieder des Forschungs- und Wissenschaftsrates (FWR) Kärnten wird zur Kenntnis genommen.“

Stimmeneinheit

5. 01-VD-LG-1805/36-2019; Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (35. K-DRG-Novelle) und das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (28. K-LVVG-Novelle) geändert werden; Regierungsvorlage

gem. Vortrag mit: LHI Prettnner

Es wird beschlossen:

„Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (35. K-DRG-Novelle) und das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (28. K-LVVG-Novelle) geändert werden, wird als Regierungsvorlage im Kärntner Landtag mit folgendem Antrag eingebracht:

Der Landtag von Kärnten wolle beschließen:

Dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (35. K-DRG-Novelle) und das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (28. K-LVVG-Novelle) geändert werden, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.“

Stimmeneinheit

6. 01-VD-LG-1880/11-2019; Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, das Kärntner Objektivierungsgesetz, das Klagenfurter Stadtrecht 1998, das Villacher Stadtrecht 1998 und das Kärntner Informations- und Statistikgesetz geändert werden sowie das Gesetz über die Einrichtung des Amtes der Kärntner Landesregierung und

das Gesetz über die sprengelübergreifende Zusammenarbeit zwischen Bezirksverwaltungsbehörden im Land Kärnten erlassen werden;
Regierungssitzungsvortrag

gem. Vortrag mit: LR Fellner

Es wird beschlossen:

„Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, das Kärntner Objektivierungsgesetz, das Klagenfurter Stadtrecht 1998, das Villacher Stadtrecht 1998 und das Kärntner Informations- und Statistikgesetz geändert werden sowie das Gesetz über die Einrichtung des Amtes der Kärntner Landesregierung und das Gesetz über die sprengelübergreifende Zusammenarbeit zwischen Bezirksverwaltungsbehörden im Land Kärnten erlassen werden, wird als Regierungsvorlage im Kärntner Landtag mit folgendem Antrag eingebracht:

Der Landtag von Kärnten wolle beschließen:

Dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, das Kärntner Objektivierungsgesetz, das Klagenfurter Stadtrecht 1998, das Villacher Stadtrecht 1998 und das Kärntner Informations- und Statistikgesetz geändert werden sowie das Gesetz über die Einrichtung des Amtes der Kärntner Landesregierung und das Gesetz über die sprengelübergreifende Zusammenarbeit zwischen Bezirksverwaltungsbehörden im Land Kärnten erlassen werden, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.“

Stimmeneinheit

- 7. 06-KG-11/42-2019; Kärntner Kinderstipendium; Landesförderung von Elternbeiträgen in elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen; Anpassung und Verlängerung des Pilotprojektes für das Kindergartenjahr 2019/2020**

Es wird beschlossen:

„1. Der Bericht des Herrn Landeshauptmannes Dr. Peter Kaiser wird zur Kenntnis genommen.“

2. Der Weiterführung und Adaptierung des Pilotprojektes auf Basis der Eckpunkte der Förderrichtlinie für das Kindergartenjahr 2019/2020 (September 2019 bis einschließlich Juli 2020) in der voraussichtlichen Höhe von 11,5 Millionen Euro wird zugestimmt.
3. Die erforderliche budgetäre Bedeckung für die Weiterführung des Pilotprojektes im Kindergartenjahr 2019/2020 ist aus heutiger Sicht im Detailbudget „Vorschulische Bildung“, Funktionsbereich 1-24011 Kinderbetreuungswesen gegeben (vorbehaltlich ev. Änderungen im Budgetprogramm).“

Stimmeneinheit

II. Landesrat Martin GRUBER

1. **10-LBFS-1/17-2019; Genehmigung von neuen Mitgliedschaften des Landes Kärnten im Bereich der Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und Landesschulgüter**

Es wird beschlossen:

„Das Land Kärnten genehmigt die vier genannten Mitgliedschaften im Bereich der Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und Landesschulgüter und ermächtigt die Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum – Landwirtschaftliche Schulverwaltung, die ordentlichen Mitgliedschaften zu begründen.

Für die Mitgliedschaft der Landwirtschaftlichen Fachschule Litzlhof beim „UNESCO Biosphärenpark Nockberge“ fällt derzeit kein Mitgliedsbeitrag an, finanzielle Aufwendungen sind projektbezogen im Einzelfall zu vereinbaren.

Für die Mitgliedschaft der Landwirtschaftlichen Fachschule Stiegerhof beim „Naturpark Dobratsch (kurz NADO)“ fällt derzeit kein Mitgliedsbeitrag an, finanzielle Aufwendungen sind projektbezogen im Einzelfall zu vereinbaren.

Für die Mitgliedschaft des Landesschulgutes Goldbrunnhof bei „BIO Austria Kärnten“ ergeben sich die Kosten von jährlich rd. € 500,-- aus einem Grundmitgliedsbeitrag von € 70,-- und einem Flächenmitgliedsbeitrag für die Kulturflächen des Vorjahres. (Grünland, Futtergetreide, Speisegetreide, Sonderkulturen, Gemüse etc).

Für die Mitgliedschaft des Landesschulgutes Stiegerhof beim „Weinbauverband Kärnten“ beträgt die einmalige Beitrittsgebühr € 100,-- und die jährliche Mitgliedschaftsgebühr € 100,--.

Die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt aus dem von der Abteilung 1 bewirtschafteten entsprechenden VA 1-02910-9 S7260000 „Mitgliedsbeiträge an Institutionen“. Im Zuge des Nachtragsvoranschlages werden diese Mittel der Abteilung 1 zugeführt werden.

Die budgetäre Bedeckung ist im Globalbudget „Land- und Forstwirtschaft“, Detailbudget „Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen“ bei den jeweiligen Ansätzen 1/22115 9 „Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen, Sonstige Sachausgaben Ermessen; Mitgliedsbeiträge an Institutionen“ bzw. 1/86200 9 „Landesschulgüter, Sonstige Sachausgaben Ermessen; Mitgliedsbeiträge an Institutionen“ gegeben. Für die Folgejahre ist die Bedeckung im Bereichsbudget LR Gruber gegeben

Stimmeneinheit

2. 10-LFI-12/1-2019; Tätigkeitsbericht 2018 der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Kärnten

Es wird beschlossen:

„Der Tätigkeitsbericht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in Kärnten für das Jahr 2018 wird gemäß § 146 der Kärntner Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 97/1995, i.d.g.F. zur Kenntnis genommen.“

Stimmeneinheit

3. 09-L-041012/2-2019; L 41 Traginer Straße, Baulos: Klasach – L 33, km 0,80 – km 1,20 – Tausch von Grundflächen und Veräußerung von Landesstraßengrund im Zuge der Grundeinlöse-Endabrechnungen / Genehmigung durch den Kärntner Landtag *gem. Vortrag mit: LHIII Schaunig-Kandut*

Es wird beschlossen:

„1. An den Kärntner Landtag wird der Antrag gestellt:
Der Kärntner Landtag wolle beschließen:

Dem Tausch über die Flächen der aufgelassenen „alten“ L 41 Traginer Straße mit der Güteklasse 5 im Ausmaß von 3336 m² gegen die Flächen der „neu“ errichteten Landesstraße L 41 mit der Güteklasse 1 im Ausmaß von 3244 m² wird gemäß § 64 Abs. 1 Kärntner Landesverfassung - K-LVG auf Basis der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI. Georg Worsche, GZ. 5287/18, die Zustimmung erteilt.“

2. Dem Abverkauf der Landesstraßengrundstücksteifläche (Trennstück 1) wird auf Basis des Erlasses des Landesamtsdirektors vom 19. Oktober 2006, Zahl: 1-LAD-LDT-979/1/2006, und der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI. Georg Worsche, GZ: 5287/18, wird die Zustimmung erteilt.
3. Die zuständigen Organe der Kärntner Landesstraßenverwaltung werden ermächtigt, auf Basis der im Vortrag angeführten Bedingungen und der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI. Georg Worsche, GZ. 5287/18, das Rechtsgeschäft bis hin zur grundbücherlichen Einverleibung namens des Landes Kärnten abzuschließen bzw. durchzuführen.“

Stimmeneinheit

4. **09-ABT-1/6-2019; Strategie „Holzland Kärnten 2025“; Bericht**
gem. Vortrag mit: LHII Schaunig-Kandut

Es wird beschlossen:

„Der Bericht von LR Martin Gruber und LHStv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Schaunig-Kandut über die Strategie „Holzland Kärnten 2025“ wird zur Kenntnis genommen.“

Stimmeneinheit

5. **09-QM-1/1-2019; Qualitätsmanagement und Energiemanagement der Abteilung 9 nach ISO 9001 und ISO 50001, Verlängerungs- und Überwachungsaudit; Bericht**

Es wird beschlossen:

„Der Bericht von LR Martin Gruber, über Qualitätsmanagement und Energiemanagement der Abteilung 9 nach ISO 9001 und ISO 50001, Verlängerungs- und Überwachungsaudit, wird zur Kenntnis genommen.“

Stimmeneinheit

III.

Landesrat Mag. Sebastian SCHUSCHNIG

1. **01-VD-LG-1597/12-2019; Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung sowie die Kärntner Bauvorschriften geändert werden; Regierungsvorlage**

Es wird beschlossen:

„Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung sowie die Kärntner Bauvorschriften geändert werden, wird als Regierungsvorlage im Kärntner Landtag mit folgendem Antrag eingebracht:

Der Landtag von Kärnten wolle beschließen:

Dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung sowie die Kärntner Bauvorschriften geändert werden, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.“

Stimmeneinheit

IV.

Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr.ⁱⁿ Beate PRETTNER

1. **01-VD-LG-1805/36-2019; Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (35. K-DRG-Novelle) und das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (28. K-LVBG-Novelle) geändert werden; Regierungsvorlage**

gem. Vortrag mit: LH Kaiser

behandelt unter TOP I.5.

2. 05-P-HRD-2/30-2019; Besondere Hilfs- und Rettungsdienste, Förderung für Aufwendungen gem. § 4 K-RFG 1992, Rettungsbeitrag 2019, Akonto 01-06/2020

Es wird beschlossen:

„1. Den anerkannten Rettungsorganisationen der besonderen Rettungsdienste werden für die Finanzierung von Aufgaben gem. § 4 (Besondere Hilfs- und Rettungsdienste) des Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetzes 1992, LGBl.Nr. 96/1992 i.d.g.F. für das Jahr 2019 nachstehende Förderungsbeträge mit folgender Aufteilung

€ 653.404,84	Österreichischer Bergrettungsdienst, Landesleitung Kärnten (59,5%)
€ 422.791,37	Österreichischer Wasserrettungsdienst, Landesverband Kärnten (38,5%)
€ 10.981,59	Kärntner Höhlenrettung (1%)
€ 10.981,59	Österreichische Rettungshundebrigade, Landesgruppe Kärnten (1%)

aus VA 53015 „Rettungsdienstförderungsgesetz“ genehmigt.

Die Auszahlung hat zu Lasten des Globalbudget Pflege, Detailbudget Pflegewesen bei VA 53015 „Rettungsdienst-Förderungsgesetz“ unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Akontozahlungen mittels folgender Einmalzahlung für Juli 2019 und folgender monatlicher Raten für die Monate August bis Dezember 2019 zu erfolgen:

EZ Jul. 2019	DZ Aug.-Dez. 2019	
€ 63.411,02	€ 54.450,40	Österreichischer Bergrettungsdienst, Landesleitung Kärnten
€ 41.030,70	€ 35.232,61	Österreichischer Wasserrettungsdienst, Landesverband Kärnten
€ 1.065,76	€ 915,13	Kärntner Höhlenrettung
€ 1.065,76	€ 915,13	Österreichische Rettungshundebrigade, Landesgruppe Kärnten

2 Zur Aufrechterhaltung der Liquidität der besonderen Rettungsdienste sind für die Monate Jänner bis Juni 2020 Akontozahlungen in Höhe von monatlich

€ 54.450,40	Österreichischer Bergrettungsdienst, Landesleitung Kärnten
€ 35.232,61	Österreichischer Wasserrettungsdienst, Landesverband Kärnten

- € 915,13 Kärntner Höhlenrettung
- € 915,13 Österreichische Rettungshundebrigade, Landesgruppe Kärnten

zu Lasten des Landesvoranschlages 2020 anzuweisen, dies vorbehaltlich der Beschlussfassung des Landesvoranschlages 2020 durch den Kärntner Landtag. Diese Akontozahlungen sind nach Vorliegen des Genehmigungsaktes 2020 bei der Auszahlung der Förderungsbeträge 2020 zu berücksichtigen.“

Stimmeneinheit

3. 05-P-HRD-2/29-2019; Johanniter Kärnten Rettungs- und Einsatzdienste mildtätige GmbH, Förderung für Aufwendungen gem. § 3 K-RFG 1992, Rettungsbeitrag 2019, Akonto 01-06/2020

Es wird beschlossen:

- „1. Die für die Berechnung des Rettungsbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl richtete sich bis zum Jahr 2008 nach dem verlautbarten Ergebnis der jeweils letzten ordentlichen Volkszählung. Für die Vorschreibung des Rettungsbeitrages 2019 wurde das Ergebnis der Statistik des Bevölkerungsstandes mit Stichtag 31.10.2017 herangezogen (analog der Umlegung der Ertragsanteile).
2. Der „Johanniter Kärnten Rettungs- und Einsatzdienste mildtätige GmbH“, Wiedweg 39, 9564 Patergassen, wird für die Finanzierung von Aufgaben gem. § 3 lit. a bis e (Allgemeine Hilfs- und Rettungsdienste) des Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetz 1992, LGBl.Nr. 96/1992, i.d.g.F., im Jahr 2019 ein Förderungsbetrag von € 89.660,49 genehmigt. Die Auszahlung hat zu Lasten des Globalbudget Pflege, Detailbudget Pflegewesen bei VA 53015 „Rettungsdienst-Förderungsgesetz“ unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Akontozahlungen mittels einer Einmalzahlung für Juli 2019 in Höhe von € 4.365,12 und in monatlichen Raten in Höhe von € 7.471,71 für die Monate August bis Dezember 2019 zu erfolgen.
3. Zur Aufrechterhaltung der Liquidität des allgemeinen Rettungsdienstes der Samariterbund Kärnten Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH, sind für die Monate Jänner bis Juni 2020 Akontozahlungen in Höhe von mtl. € 7.471,71 zu Lasten des Landesvoranschlages 2020 anzuweisen, dies vorbehaltlich der Beschlussfassung des Landesvoranschlages 2020 durch den Kärntner Landtag. Diese Akontozahlungen sind nach Vorliegen des Genehmigungsaktes 2020 bei Auszahlung des Förderungsbetrages

2020 an die Johanniter Kärnten Rettungs- und Einsatzdienste mildtätige GmbH zu berücksichtigen.“

Stimmeneinheit

4. 05-P-HRD-2/28-2019; Samariterbund Kärnten Rettung und Soziale Dienste gem. GmbH, Förderung für Aufwendungen gem. § 3 K-RFG 1992, Rettungsbeitrag 2019, Akonto 01-06/2020

Es wird beschlossen:

- „1. Die für die Berechnung des Rettungsbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl richtete sich bis zum Jahr 2008 nach dem verlautbarten Ergebnis der jeweils letzten ordentlichen Volkszählung. Für die Vorschreibung des Rettungsbeitrages 2019 wurde das Ergebnis der Statistik des Bevölkerungsstandes mit Stichtag 31.10.2017 herangezogen (analog der Umlegung der Ertragsanteile).
2. Der „Samariterbund Kärnten Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH“, Seebacher Allee 40, 9500 Villach, wird für die Finanzierung von Aufgaben gem. § 3 lit. a bis e (Allgemeine Hilfs- und Rettungsdienste) des Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetz 1992, LGBl.Nr. 96/1992, i.d.g.F., im Jahr 2019 ein Förderungsbetrag von € 551.926,46 genehmigt. Die Auszahlung hat zu Lasten des Globalbudget Pflege, Detailbudget Pflegewesen bei VA 53015 „Rettungsdienst-Förderungsgesetz“ unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Akontozahlungen mittels einer Einmalzahlung für Juli 2019 in Höhe von € 89.265,77 und in monatlichen Raten in Höhe von € 45.993,87 für die Monate August bis Dezember 2019 zu erfolgen.
3. Zur Aufrechterhaltung der Liquidität des allgemeinen Rettungsdienstes der Samariterbund Kärnten Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH, sind für die Monate Jänner bis Juni 2020 Akontozahlungen in Höhe von mtl. € 45.993,87 zu Lasten des Landesvoranschlages 2020 anzuweisen, dies vorbehaltlich der Beschlussfassung des Landesvoranschlages 2020 durch den Kärntner Landtag. Diese Akontozahlungen sind nach Vorliegen des Genehmigungsaktes 2020 bei Auszahlung des Förderungsbetrages 2020 an die Samariterbund Kärnten Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH zu berücksichtigen.“

Stimmeneinheit

5. 05-P-HRD-2/27-2019; Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Kärnten Förderung für Aufwendungen gem. § 3 K-RFG 1992, Rettungsbeitrag 2019, Akonto 01-06/2020

Es wird beschlossen:

- „1. Die für die Berechnung des Rettungsbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl richtete sich bis zum Jahr 2008 nach dem verlautbarten Ergebnis der jeweils letzten ordentlichen Volkszählung. Für die Vorschreibung des Rettungsbeitrages 2019 wurde das Ergebnis der Statistik des Bevölkerungsstandes mit Stichtag 31.10.2017 herangezogen (analog der Umlegung der Ertragsanteile).
2. Dem „Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Kärnten“, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Grete-Bittner-Str. 9, wird für die Finanzierung von Aufgaben gem. § 3 lit. a bis e (Allgemeine Hilfs- und Rettungsdienste) des Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetz 1992, LGBl.Nr. 96/1992, i.d.g.F., im Jahr 2019 ein Förderungsbetrag von € 8.940.075,26 genehmigt. Die Auszahlung hat zu Lasten des Globalbudget Pflege, Detailbudget Pflegewesen bei VA 53015 „Rettungsdienst-Förderungsgesetz“ unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Akontozahlungen mittels einer Einmalzahlung für Juli 2019 in Höhe von € 827.364,03 und in monatlichen Raten in Höhe von € 745.006,27 für die Monate August bis Dezember 2019 zu erfolgen.
3. Zur Aufrechterhaltung der Liquidität des allgemeinen Rettungsdienstes des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Kärnten, sind für die Monate Jänner bis Juni 2020 Akontozahlungen in Höhe von mtl. € 745.006,27 zu Lasten des Landesvoranschlages 2020 anzuweisen, dies vorbehaltlich der Beschlussfassung des Landesvoranschlages 2020 durch den Kärntner Landtag. Diese Akontozahlungen sind nach Vorliegen des Genehmigungsaktes 2020 bei Auszahlung des Förderungsbetrages 2020 an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Kärnten zu berücksichtigen.“

Stimmeneinheit

6. 05-G-ALL-6/3-2019; Verordnung der Landesregierung vom 04. Juni 2019, Zl.: 05-G-ALL-6/3-2019, mit der die Höhe der Vergütung des Totenbeschauers festgelegt wird; Regierungsvorlage;

Es wird beschlossen:

„Der beiliegende Entwurf einer Verordnung der Landesregierung vom 04. Juni 2019, ZI. 05-G-ALL-6/3-2019, mit der die Höhe der Vergütung des Totenbeschauers festgesetzt wird, wird zum Beschluss erhoben.“

Stimmeneinheit

V.

Landeshauptmann-Stellvertreterin

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Gabriele SCHAUNIG-KANDUT

vertreten durch Ersatzmitglied Ing.ⁱⁿ Mag.^a Sandra GRUTSCHNIG

- 1. 02-FINF-1012/10-2019; Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds; Bericht über den Stand der Gebarung des Fonds für das Geschäftsjahr 2018 gem. § 23 Abs. 6 K-AFG; Antrag an den Landtag**

Es wird beschlossen:

- „1. Der Bericht der Landesfinanzreferentin über den Stand der Gebarung des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds für das Geschäftsjahr 2018 wird zur Kenntnis genommen.
2. An den Kärntner Landtag wird der Antrag gestellt, der Kärntner Landtag wolle beschließen:

Der anliegende Bericht der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds gemäß § 23 Abs. 6 K-AFG über die Gebarung des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds für das Geschäftsjahr 2018 wird zur Kenntnis genommen.“

Stimmeneinheit

- 2. 02-FINB-2700/32-2019; Bericht des Landes Kärnten gemäß § 12 des Gesetzes über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung des öffentlichen Sektors in Kärnten (Kärntner Spekulationsverbotsgesetzes – K-SpvG) für das Jahr 2018**

Es wird beschlossen:

- „1. Der Bericht der Landesfinanzreferentin über den Bericht des Landes Kärnten gemäß § 12 K-SpvG für das Jahr 2018 wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem Bericht des Landes Kärnten gemäß § 12 K-SpvG für das Jahr 2018 wird die Zustimmung erteilt.
3. An den Kärntner Landtag wird der Antrag gestellt:
Der Kärntner Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Landesfinanzreferentin über den Bericht des Landes Kärnten gemäß § 12 K-SpvG für das Jahr 2018 wird zur Kenntnis genommen.
4. Dem Kärntner Landesrechnungshof wird der Bericht des Landes Kärnten gemäß § 12 K-SpvG für das Jahr 2018 ebenfalls zur Kenntnis gebracht.“

Stimmeneinheit

- 3. 02-FINB-1341/2-2019; Bericht und Antrag der Kärntner Landesregierung an den Kärntner Landtag über den Rechnungsabschluss 2018**

Es wird beschlossen:

„Der Rechnungsabschluss des Landes Kärnten für das Finanzjahr 2018 mit Einnahmen und Ausgaben von € 2.896.648.809,36 wird zur Kenntnis genommen und gemäß Artikel 62 Abs. 1 der Kärntner Landesverfassung dem Kärntner Landtag zur Beratung und Genehmigung weitergeleitet.“

Stimmeneinheit

- 4. 02-FINB-2225/1-2019; Bericht der Frau Landesfinanzreferentin über Kreditumschichtungen im Rechnungsjahr 2018**

Es wird beschlossen:

„Der Bericht der Frau Landesfinanzreferentin über Kreditumschichtungen im Rechnungsjahr 2018 wird als Beilage zum mit Zahl 02-FINB-1341/2-2019 vorgelegten „Bericht und Antrag der Kärntner Landesregierung an den Kärntner Landtag über den Rechnungsabschluss 2018“ dem Kärntner Landtag zur Kenntnis gebracht.“

Stimmeneinheit

5. **11-WuS-34/8-2019; Bauvorhaben von gemeinn. Bauvereinigungen; Meine Heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft mit beschränkter Haftung; Bvh.: Ferlacher Strasse, 9581 Ledenitzen; 12 WE,**

Es wird beschlossen:

- „1. Der Bericht der II. LHStv.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Gabriele Schaunig-Kandut über den dargelegten Förderungsantrag der “meine Heimat, Gemeinn. Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft mit beschränkter Haftung” wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vergabe des Förderungskredites in der Höhe von € 1.693.860,00 für das angeführte Großbauvorhaben der Bauvereinigung “meine Heimat, Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft mit beschränkter Haftung“ (FN114664z), Zeno-Goess-Straße 13a, 9500 Villach, in 9581 Ferlacher Straße 31b, wird zugestimmt.“

Stimmeneinheit

6. **11-WuS-34/6-2019; Bauvorhaben von gemeinn. Bauvereinigungen, „Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft „Vorstädtische Kleinsiedlung“ eingetragene Gen.m.b.H. Bvh. Kötschach 662, 9640 Kötschach-Mauthen; 13 WE**

Es wird beschlossen:

- „1. Der Bericht der II. LHStv.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Gabriele Schaunig-Kandut über den dargelegten Förderungsantrag der Bauvereinigung “Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft „Vorstädtische Kleinsiedlung“ eingetragene Gen.m.b.H.“, wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vergabe des Wohnbauförderungskredites in der Höhe von € 1.579.430,00 an die “Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft „Vorstädtische Kleinsiedlung“ eingetragene Gen.m.b.H.“ (FN 115069w) Pischeldorfer Strasse 38, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, für das Großbauvorhaben Kötschach 662 in 9640 Kötschach wird zugestimmt.“

Stimmeneinheit

- 7. 11-WuS-34/7-2019; Bauvorhaben von gemeinn. Bauvereinigungen; Meine Heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft mit beschränkter Haftung; Bauvorhaben 9161 Maria Rain, Josef Wakonig Strasse 2, 12 WE**

Es wird beschlossen:

- „1. Der Bericht der II. LHStv.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Gabriele Schaunig-Kandut über den dargelegten Förderungsantrag der “meine Heimat, Gemeinn. Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft mit beschränkter Haftung” wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vergabe des Förderungskredites in der Höhe von € 1.725.970,00 für das angeführte Großbauvorhaben der Bauvereinigung“ meine Heimat, Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft mit beschränkter Haftung“ (FN114664z), Zeno-Goess-Straße 13a, 9500 Villach, in 9161 Josef-Wakonig-Strasse 2, wird zugestimmt.“

Stimmeneinheit

- 8. 09-L-041012/2-2019; L 41 Traginer Straße, Baulos: Klasach – L 33, km 0,80 – km 1,20 – Tausch von Grundflächen und Veräußerung von Landesstraßengrund im Zuge der Grundeinlöse-Endabrechnungen / Genehmigung durch den Kärntner Landtag**
gem. Vortrag mit: LR Gruber

behandelt unter TOP II.3.

- 9. 09-ABT-1/6-2019; Strategie „Holzland Kärnten 2025“; Bericht**
gem. Vortrag mit: LR Gruber

behandelt unter TOP II.4.

VI.
Landesrat Ing. Daniel FELLNER

- 1. 12-KWWF-1/16-2019; Kärntner Wasserwirtschaftsfonds (K-WWF) Änderung der Förderungsrichtlinien des K-WWF, Antrag auf Genehmigung**

Es wird beschlossen:

„Der Änderung der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft im Land Kärnten, des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds, genehmigt in der 40. Kuratoriumssitzung des K-WWF am 01.04.2019, wird die Zustimmung erteilt.“

Stimmeneinheit

- 2. 01-VD-LG-1880/11-2019; Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, das Kärntner Objektivierungsgesetz, das Klagenfurter Stadtrecht 1998, das Villacher Stadtrecht 1998 und das Kärntner Informations- und Statistikgesetz geändert werden sowie das Gesetz über die Einrichtung des Amtes der Kärntner Landesregierung und das Gesetz über die sprengelübergreifende Zusammenarbeit zwischen Bezirksverwaltungsbehörden im Land Kärnten erlassen werden; Regierungssitzungsvortrag**

gem. Vortrag mit: LH Kaiser

behandelt unter TOP I.6.

VII.

Landesrätin Mag.a Sara SCHAAR

- 1. 08-BW-29/1-2019; Kärntner Bergwacht – Tätigkeitsbericht 2018**

Es wird beschlossen:

„1. Der Tätigkeitsbericht der „Kärntner Bergwacht“ für das Kalenderjahr 2018 wird zur Kenntnis genommen.

2. An den Kärntner Landtag wird der Antrag gestellt:
Der Kärntner Landtag wolle beschließen:

Der Tätigkeitsbericht der „Kärntner Bergwacht“ für das Kalenderjahr 2018 wird zur Kenntnis genommen.“

Stimmeneinheit

Ende: 9:45 Uhr

VIII.

Protokollierung von Umlaufbeschlüssen

1. **01-PROT-5014/2019; STURM Borut Marjan, Dr. MES, 9064 Pischeldorf - Antrag auf Verleihung des Großen Goldenen Ehrenzeichens des Landes Kärnten**

Es wird beschlossen:

„An Herrn Dr. MES Borut Marjan STURM, Pensionist, wird gemäß § 8 Abs. 1 des Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetzes, LGBl.Nr. 104/2001, das Große Goldene Ehrenzeichen des Landes Kärnten verliehen.“

2. **01-PROT-5006/2019; ZUSCHNIG Helmut, geschäftsführender Obmann Turnverein Treibach - Althofen, 9330 Althofen - Antrag auf Verleihung des Kärntner Lorbeers für ehrenamtliche Tätigkeit in Silber**

Es wird beschlossen:

„An Herrn Helmut ZUSCHNIG, geschäftsführender Obmann Turnverein Treibach - Althofen, wird gemäß § 8 Abs. 1 des Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetzes, LGBl.Nr. 104/2001, der Kärntner Lorbeer für ehrenamtliche Tätigkeit in Silber verliehen.“

3. **01-PROT-4846/2019; HOFER Mirko, ehem. Redakteur der Pfarrnachrichten Maria Gail, 9500 Villach - Antrag auf Verleihung des Kärntner Lorbeers für ehrenamtliche Tätigkeit in Gold mit Brillanten**

Es wird beschlossen:

„An Herr Mirko HOFER, ehem. Redakteur der Pfarrnachrichten Maria Gail, wird gemäß § 8 Abs. 1 des Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetzes, LGBl.Nr. 104/2001, der Kärntner Lorbeer für ehrenamtliche Tätigkeit in Gold mit Brillanten verliehen.“

4. 01-PROT-1995/1-2019; FRADLER Josef Norbert, Landwirt, 9063 Maria Saal - Antrag auf Verleihung des Großen Ehrenzeichens des Landes Kärnten

Es wird beschlossen:

„An Herrn Josef Norbert FRADLER, Landwirt, wird gemäß § 8 Abs. 1 des Kärntner Landesauszeichnungsgesetzes, LGBl.Nr. 104/2001, das Große Ehrenzeichen des Landes Kärnten verliehen.“

Der Schriftführer:

Dr. Arko